

LJA-INFOFAX

Kindertagesbetreuung Nr. 10/2009

Verordnung über die Aufgaben des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes der Gesundheitsämter nach § 6 Absatz 2 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes (Kinder- und Jugendgesundheitsdienst-Verordnung – KJGDV) vom 18. August 2009 Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II – Nr. 27 vom 16. September 2009

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Frauen hat in Abstimmung mit dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport eine **Verordnung zur Verbesserung des Schutzes und der Förderung der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen** erlassen. Mit der neuen Verordnung werden gemäß § 6 Absatz 4 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes **nähere Bestimmungen über Inhalt und Verfahren der Untersuchungen gemäß § 6 Absatz 2 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes** getroffen.

Diese Untersuchungen betreffen u.a. alle Kinder im Alter von drei Jahren (vom 30. bis 42. Lebensmonat) und dienen der Prävention und Früherkennung von Krankheiten, Entwicklungsstörungen oder Behinderungen. Darüber hinaus können Kinder mit gesundheitlichen Auffälligkeiten, insbesondere Entwicklungsverzögerungen, bis zum Eintritt in die Schule untersucht werden.

Weitere Aufgaben sind u.a. vor Beginn der Schulpflicht die Schuleingangsuntersuchungen zur Feststellung der Schulfähigkeit.

Die Untersuchungen sind in den Kindertageseinrichtungen vorzunehmen. Sie können bei Bedarf auch im Gesundheitsamt oder Kindertagespflegestellen durchgeführt werden. Während der Untersuchungen soll eine sozialpädagogische Fachkraft der Kindertageseinrichtung anwesend sein. Die Sorgeberechtigten können an der Untersuchung ihres Kindes teilnehmen, welches in diesem Fall einzeln zu untersuchen ist.

Fünftes Gesetz zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes vom 16. Juli 2009 Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009 Teil 1 Nr. 42, ausgegeben zu Bonn am 21. Juli 2009

Durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes werden im Wesentlichen zum Zweck des Kinder- und Jugendschutzes die Regelungen des Bundeszentralregistergesetzes zur Auskunftserteilung bei bestimmten Delikten, insbesondere bei Sexualdelikten, verbessert. Das Interesse der Gesellschaft an dem Schutz vor Personen, die insbesondere wegen eines Sexualdeliktes verurteilt wurden, wird im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes gestärkt.

Eingeführt wurde ein **erweitertes Führungszeugnis für Personen, die beruflich oder ehrenamtlich kinder- oder jugendnah tätig sind oder werden sollen**. Dieses Führungszeugnis enthält zum Zweck des Kinder- und Jugendschutzes grundsätzlich alle Verurteilungen wegen Straftaten, die in § 72a Satz 1 SGB VIII aufgeführt sind, so z.B. auch sexualstrafrechtliche Verurteilungen im niedrigen Strafbereich.

Das Gesetz tritt am 1. Mai 2010 in Kraft.